

FAQs für Futtermittelunternehmen

Häufige Fragen und Antworten zum Zusatzmodul QS-Soja^{plus}

Relevante Dokumente zum Zusatzmodul QS-Soja^{plus}

Leitfaden Zusatzmodul QS-Soja^{plus}

- **Anlage 4.1** *Sojabohnen/-erzeugnisse im Geltungsbereich von QS-Soja^{plus}*
- **Anlage 4.2** *QS-anerkannte Standards für den Sojabohnenanbau*
- **Anlage 4.3** *Anerkannte Systeme zum Zusatzmodul QS-Soja^{plus} für Futtermittelhandel und -herstellung*

Geltungsbereich des Leitfadens

1. Welche Unternehmen fallen in den Geltungsbereich des Zusatzmoduls QS-Soja^{plus}?

In den Geltungsbereich des Zusatzmoduls QS-Soja^{plus} fallen QS-zertifizierte **Futtermittelhersteller** (inklusive **Kleinsterzeuger** und **Private Labeler**) sowie **Futtermittelhändler**, die Soja, das in den Geltungsbereich des Zusatzmoduls QS-Soja^{plus} fällt (s. Anlage 4.1), oder Mischfuttermittel, die dieses enthalten, im Produktsortiment haben. In den Geltungsbereich des Zusatzmoduls fallen demnach auch Betreiber von **fahrbaren Mahl- und Mischanlagen**, wenn sie Sojaöl zur Einmischung auf dem landwirtschaftlichen Betrieb mitbringen und dem Tierhalter verkaufen (Handelstätigkeit außerhalb der Dienstleistung des Mahlens und Mischens).

Für die oben genannten Unternehmen gilt eine Zertifizierungspflicht nach QS-Soja^{plus} oder einem anerkannten Standard gemäß Anlage 4.3.

In der Anlage 1 zu diesen FAQs finden Sie grafische Darstellungen der Zertifizierungspflichten auf der Stufe Futtermittelwirtschaft.

2. Welche Unternehmen fallen nicht in den Geltungsbereich des Zusatzmoduls QS-Soja^{plus}?

Vom Geltungsbereich des Zusatzmoduls QS-Soja^{plus} sind die **Zusatzstoff- und Vormischungsherstellung**, die **Lagerung** und der **Umschlag** sowie der **Transport** ausgenommen. Außerdem sind Unternehmen ausgenommen, die ausschließlich aus dem Geltungsbereich ausgeschlossene Erzeugnisse (siehe Anlage 4.1) verarbeiten oder handeln.

3. Müssen sich Landwirte, die Soja anbauen, nach dem Zusatzmodul QS-Soja^{plus} zertifizieren lassen?

Nein, für die landwirtschaftliche Primärproduktion (Sojabohnenanbau) gilt eine Zertifizierungspflicht nach einem der von QS anerkannten Primärstandards, die in der Anlage 4.2 *Anerkannte Standards für den Sojabohnenanbau* veröffentlicht sind.

4. Welche Sojaprodukte sind im Geltungsbereich des Zusatzmoduls QS-Soja^{plus} enthalten?

Alle Sojaprodukte, die in den Geltungsbereich des Zusatzmoduls QS-Soja^{plus} fallen, sind in der Anlage 4.1 *Sojabohnen/-erzeugnisse im Geltungsbereich von QS-Soja^{plus}* veröffentlicht. Unternehmen, die diese Erzeugnisse herstellen, handeln oder verarbeiten, sind zertifizierungspflichtig.

5. Halte ich mit der Umsetzung des Zusatzmoduls QS-Soja^{plus} automatisch die Anforderungen der EU Deforestation Regulation (EUDR) ein?

Nein, mit der Umsetzung des Zusatzmoduls QS-Soja^{plus} werden die Anforderungen der EUDR nicht automatisch erfüllt. Dieses gilt auch umgekehrt.

Die EUDR zielt darauf ab, sicherzustellen, dass Produkte (u. a. Soja) nicht zur Entwaldung beitragen. Unternehmen müssen durch Maßnahmen zur Rückverfolgbarkeit (z. B. Erfassung der Geolokalisationsdaten, Ausfüllen von Sorgfaltspflichtenerklärung) nachweisen, dass ihre Lieferketten frei von Entwaldung sind.

Das Zusatzmodul QS-Soja^{plus} zielt auf die **Zertifizierung** des Sojabohnenanbaus nach anerkannten Nachhaltigkeitsstandards ab. Diese Nachhaltigkeitsstandards umfassen circa 73 verschiedene soziale, ökonomische und ökologische Aspekte des Sojabohnenanbaus, die weit über die reine Entwaldungsfreiheit hinaus gehen. Bei der Auditierung des Zusatzmoduls QS-Soja^{plus} werden weder Geolokalisationsdaten noch Sorgfaltspflichtenerklärungen gemäß EUDR überprüft.

Anmeldung und Auditierung bei QS

6. Was muss ein Unternehmen, das QS-zertifiziert ist und Soja oder sojahaltige Futtermittel herstellt, handelt oder verarbeitet machen, um die Lieferberechtigung für QS-Soja^{plus} zu erhalten?

Das Unternehmen muss in der QS-Datenbank die Informationen betreffend Soja hinterlegen und die Anforderungen des Zusatzmoduls QS-Soja^{plus} einhalten. Die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen kann im nächsten regulären QS-Systemaudit rückwirkend stattfinden. Sofern das Unternehmen bereits nach einem anerkannten Standard gemäß Anlage 4.3 zertifiziert ist, muss es diese Informationen ebenfalls in der QS-Datenbank hinterlegen. In diesem Fall ist keine zusätzliche Auditierung der Anforderungen des Zusatzmoduls QS-Soja^{plus} erforderlich. Eine Anleitung für die QS-Datenbank zur Hinterlegung der Informationen bezüglich Soja finden Sie [hier](#).

7. Was passiert, wenn ich den Bedingungen zum Zusatzmodul QS-Soja^{plus} in der QS-Datenbank nicht zustimme?

Für das QS-System wurde vom Fachbeirat beschlossen, dass sämtliches Soja aus zertifizierten Quellen stammen muss. Unternehmen, die den entsprechenden Bedingungen nicht zustimmen, haben keine QS-Soja^{plus} Lieferberechtigung und dürfen somit kein/e Soja(erzeugnisse) ins QS-System liefern.

8. Muss ein Unternehmen sich schon registrieren, wenn das nächste QS-Audit und die damit verbundene Kontrolle des Zusatzmoduls QS-Soja^{plus} noch nicht stattgefunden haben?

Ja, die Angabe der Informationen betreffend Soja muss in der QS-Datenbank gemacht werden, sobald Soja hergestellt, gehandelt oder verarbeitet wird. Außerdem müssen die Anforderungen des Zusatzmoduls QS-Soja^{plus} eingehalten werden. Die Einhaltung der Anforderungen des Zusatzmoduls QS-Soja^{plus} wird im Rahmen des regulären QS-Systemaudits rückwirkend überprüft.

Allgemeines

9. Gelten die QS-Soja^{plus} Anforderungen nur für Soja, das nach dem 31.12.2023 geerntet wurde?

Nein, sämtliches Soja, das seit dem 01.01.2024 im QS-System hergestellt, gehandelt oder verarbeitet wird, muss den QS-Soja^{plus} Anforderungen entsprechen. Dieses gilt auch für noch vorhandene Lagerware aus den Vorjahren, z.B. 2023.

10. Was müssen Futtermittelunternehmen tun, wenn vor dem 01.01.2024 Kontrakte über nicht-zertifizierte Ware geschlossen wurden?

Die Ware kann bezogen werden. Sollte die Ware nicht zertifiziert (gemäß Anlage 4.2) sein, besteht für die Futtermittelunternehmen die Möglichkeit, die noch nicht zertifizierte Ware über den Kauf von Credits (Book & Claim) auszugleichen.

11. Wie erkennt der Tierhalter, dass er bei einem QS-zertifizierten oder anerkannten Unternehmen Futtermittel aus/mit Soja beziehen kann?

Dies ist wie gewohnt über die öffentliche Systempartnersuche einzusehen. Unternehmen, die die Anforderungen zum Bezug von QS-Soja^{plus} einhalten, werden in der Systempartnersuche entsprechend gekennzeichnet.

12. Muss Soja aus deutschem/europäischem Anbau ebenfalls nach einem Primärstandard zertifiziert sein?

Ja, das Zusatzmodul QS-Soja^{plus} berücksichtigt sämtliche Herkünfte. Das heißt, dass sämtliches Soja in QS-Futtermitteln für alle Tierarten des QS-Systems, unabhängig vom Anbauland, nach einem anerkannten Standard gemäß Anlage 4.2 zertifiziert sein muss, sofern nicht der Abnehmer der Ware

diese mit dem Kauf von Credits (Book&Claim) ausgleicht.

13. Welche Umrechnungsfaktor-Systeme gibt es und welche Arten der Aufteilung haben diese?

Es gibt beispielsweise das RTRS-Umrechnungsfaktorsystem. Dieses bietet zwei alternative Umrechnungsmethoden, die je nach Zweckmäßigkeit ausgewählt werden können. Hierbei wird zwischen der ökonomischen Aufteilung und der Aufteilung nach Nachfrage unterschieden.

Ökonomische Aufteilung: Bei dieser Methode wird anerkannt, dass Sojabohnen mehrfach verwendet werden können und dass jede Verwendung mit Nebenprodukten verbunden ist, die in anderen Sektoren verwendet werden. Bei dieser Methode wird daher der Wert der verschiedenen Outputs verwendet, um auf faire Weise darzustellen, dass die Nachfrage nach Sojabohnen nicht immer von einem bestimmten Output bestimmt wird.

Aufteilung nach Nachfrage: Bei dieser Methode werden Umrechnungsfaktoren verwendet, die die physische Menge an Sojabohnen berücksichtigen, die benötigt wird, um genügend Soja-Nebenerzeugnisse für das Produkt zu liefern. Andere Nebenprodukte, die im Herstellungsprozess anfallen, werden dabei nicht berücksichtigt.

14. Wo dürfen Unternehmen, die nicht QS-Soja^{plus} konformes Soja beziehen, Zertifikate zum Ausgleich (Book&Claim) erwerben?

Das Unternehmen muss für sämtliche Sojabohnen und Einzelfuttermittel (gemäß Anlage 4.1), die nicht QS-Soja^{plus} (oder nach einem anerkannten Standard gemäß Anlage 4.2) zertifiziert sind, mengenbezogene Zertifikate über einen durch QS anerkannten Standard für Book&Claim erwerben. Die für Book&Claim anerkannten Standards finden Sie in der Anlage 4.2 zum Zusatzmodul QS-Soja^{plus} (Lieferkettenmodell B&C). Dabei sind die Vorgaben des jeweiligen Standards für den Kauf der Zertifikate einzuhalten. Der Erwerb von Zertifikaten über Dritte ist nicht zulässig.

15. Wird eine Bio-Zertifizierung des Sojabohnenanbaus für das Zusatzmodul QS-Soja^{plus} anerkannt?

Sämtliche von QS-erkannte Standards, ob für den Anbau von Soja oder für Futtermittelhersteller und -händler, sind in den Anlagen 4.2 bzw. 4.3 zum Zusatzmodul QS-Soja^{plus} veröffentlicht. Standards, die dort nicht veröffentlicht sind, erkennt QS nicht für Soja-Lieferungen in das QS-System an.

16. Darf von einem QS-Soja^{plus} lieferberechtigten Lieferanten nicht-QS-Soja^{plus} konformes Soja bezogen werden?

Von QS-Soja^{plus} lieferberechtigten Lieferanten darf nur QS-Soja^{plus} konformes Soja bezogen werden. Hiervon kann nur abgewichen werden, wenn zwischen Kunde und Lieferant schriftlich festgehalten wird, dass der Kunde den Ausgleich der Ware über Book&Claim übernimmt.

Kennzeichnung

17. Gibt es eine spezielle Kennzeichnung bei QS für sojahaltige Ware?

Unternehmen, die nach dem Zusatzmodul QS-Soja^{plus} zertifiziert sind, müssen die sojahaltige Ware mit „QS-Soja^{plus}“ kennzeichnen. Sofern ein Unternehmen nach einem anerkannten Standard gemäß Anlage 4.3 zertifiziert ist, gelten in Bezug auf die Kennzeichnung die Regelungen des jeweiligen anerkannten Standards. „QS-Soja^{plus}“ ersetzt nicht die Kennzeichnung als QS-Ware (z.B. mit „QS-Ware“). Beispiele zur korrekten Kennzeichnung von QS-Soja^{plus} finden Sie in der *Erläuterung zur Kennzeichnung von Futtermitteln als QS-Ware*.

18. Ab welchem Zeitpunkt darf ich auf meinen Warenbegleitpapieren ausloben, dass meine Einzelfuttermittel QS-Soja^{plus} konform sind bzw. meine QS-Mischfuttermittel QS-Soja^{plus} konformes Soja enthalten?

Ab dem Moment, in dem Sie in der QS-Datenbank den Haken gesetzt haben und zustimmen, sich an die Anforderungen des Zusatzmoduls QS-Soja^{plus} zu halten, dürfen und müssen Sie die Ware entsprechend mit QS-Soja^{plus} kennzeichnen.

19. Wer ist für die Kennzeichnung von QS-Soja^{plus} zuständig, wenn ein nach dem Zusatzmodul zertifizierter Private Labeler seine Ware im Lohn durch ein Unternehmen herstellen lässt, welches nach einem von QS anerkannten Standard (gemäß Anlage 4.3) zertifiziert ist?

Private Labeler, die nach dem Zusatzmodul QS-Soja^{plus} zertifiziert sind, sind für die Kennzeichnung der Ware verantwortlich. Die Ware muss warenbegleitend und artikelbezogen als QS-Soja^{plus} gekennzeichnet sein. Dies gilt auch, wenn der Lohnhersteller nach einem von QS anerkannten Standard (gemäß Anlage 4.3) zertifiziert ist.

20. Welches Lieferkettenmodell muss im Warenausgang ausgelobt werden, wenn ein Unternehmen Soja verschiedener Lieferkettenmodelle vermischt?

Detaillierte Erläuterungen zur Vermischung verschiedener Lieferkettenmodelle (bspw. „Downgrading“) finden Sie in der Anlage 2 zu diesen FAQs.

21. Wie muss Soja gekennzeichnet werden, wenn das Lieferkettenmodell B&C angewendet wird und der Ausgleich der nicht-zertifizierten Ware innerhalb einer festen Inventurperiode stattfindet?

Innerhalb einer festen Inventurperiode (maximal 12 Monate) können B&C Sojamengen im Wareneingang und im Warenausgang ausgeglichen werden. Durch den Erwerb von Zertifikaten kann das Unternehmen innerhalb der gewählten Periode nicht-QS-Soja^{plus}-konforme Wareneingänge ausgleichen und im Warenausgang QS-Soja^{plus} Book&Claim Mengen zuordnen. Soja, welches den Anforderungen des Lieferkettenmodells B&C entspricht, muss auch bei der Anwendung einer festen Inventurperiode auf den Warenbegleitpapieren als solches gekennzeichnet werden, auch wenn der Ausgleich über den Kauf von Zertifikaten erst in der Zukunft durchgeführt wird. Die Kennzeichnung des Lieferkettenmodells kann nur bei Lieferungen direkt an Landwirte entfallen.

Anerkennung von Unternehmen, die nach einem anderen Standard als QS zertifiziert sind

22. Was muss ein Futtermittelunternehmen, welches nach einem QS-anerkannten Standard wie beispielsweise GMP+ Int. zertifiziert ist, beachten, wenn es Soja an QS-Kunden liefert?

QS-anerkannte Futtermittelhersteller und -händler (siehe Anlage 9.1 *Anerkannte Standards* zum Leitfaden Futtermittelwirtschaft) müssen sich nach einem anerkannten Standard zum Zusatzmodul QS-Soja^{plus} (s. Anlage 4.3) zertifizieren lassen, wenn sie Soja in das QS-System liefern. Dieses muss das Unternehmen in der QS-Datenbank hinterlegen. Die Anforderungen des Standards, nach dem das Unternehmen zertifiziert ist oder sich zertifizieren lassen will, müssen ab dem Zeitpunkt der Hinterlegung des anerkannten Standards für Soja in der QS-Datenbank eingehalten werden.

23. Können sich noch weitere Standards zur Anerkennung für QS-Soja^{plus} durch QS benchmarken lassen?

Sowohl die Anlage 4.2 (Sojaanbau) als auch die Anlage 4.3 (Chain-of-Custody-Standards) werden stetig aktualisiert und revidiert. Alle Standardgeber können ihren Standard mithilfe der QS-Benchmarkliste mit dem Zusatzmodul QS-Soja^{plus} abgleichen und anschließend ihr Benchmark bei QS einreichen. Die QS-Benchmarklisten für den Sojabohnenanbau sowie für Lieferkettenstandards sind auf der QS-Website veröffentlicht und stehen [hier](#) zum Download zur Verfügung.

24. Können sich fremdzertifizierte Unternehmen auch nach dem Zusatzmodul QS-Soja^{plus} zertifizieren lassen?

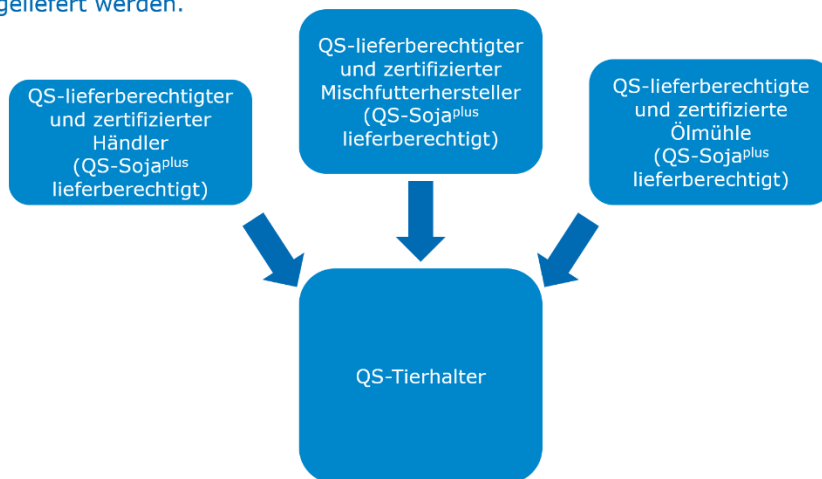
Nein, aktuell können sich nur QS-zertifizierte Unternehmen nach dem Zusatzmodul QS-Soja^{plus} zertifizieren lassen.

Anlagen

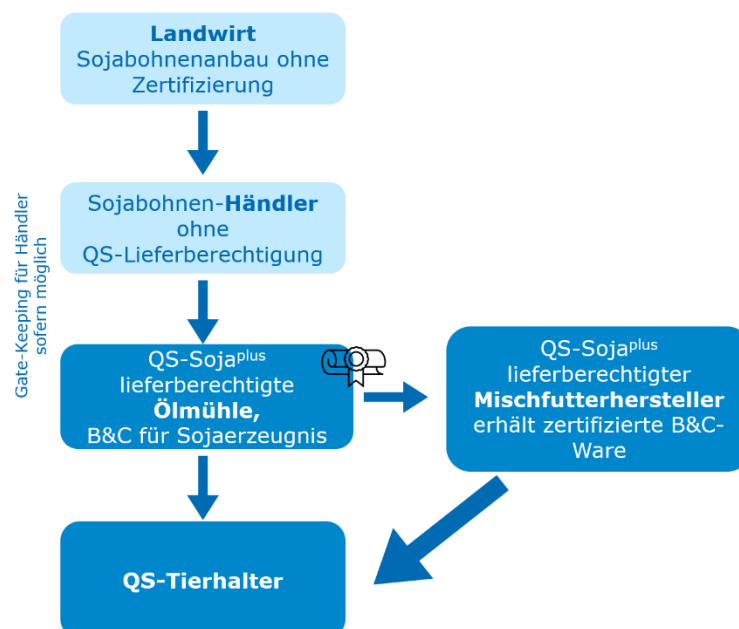
Anlage 1: Fallbeispiele und grafische Darstellung der Zertifizierungspflichten

Grundsätzlich gilt:

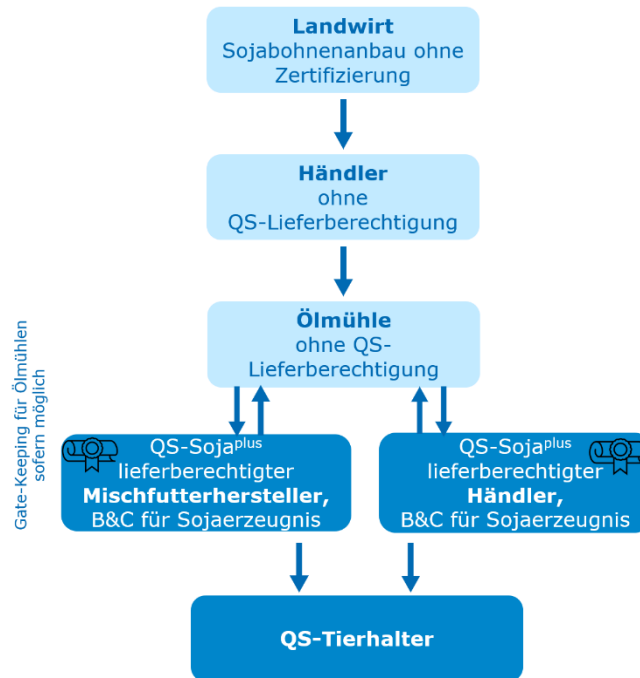
Sojabohnen/-erzeugnisse gemäß Anlage 4.1 zum Zusatzmodul *QS-Soja^{plus}*, die von QS-lieferberechtigten Futtermittelhändlern und Futtermittelherstellern gehandelt, verarbeitet oder vermarktet werden, müssen *QS-Soja^{plus}* –konform und entsprechend gekennzeichnet sein. Ansonsten dürfen diese nicht an QS-Tierhalter geliefert werden.



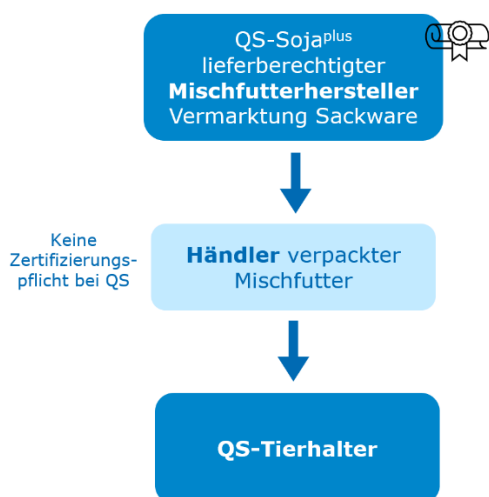
Fall 1



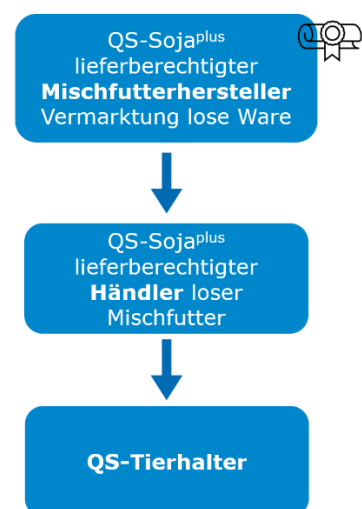
Fall 2



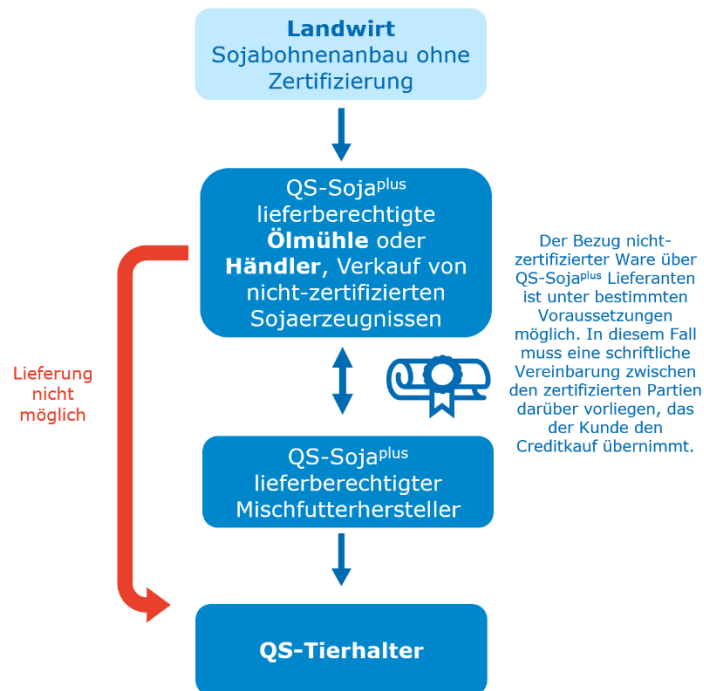
Fall 3a: Verpackte Mischfutter



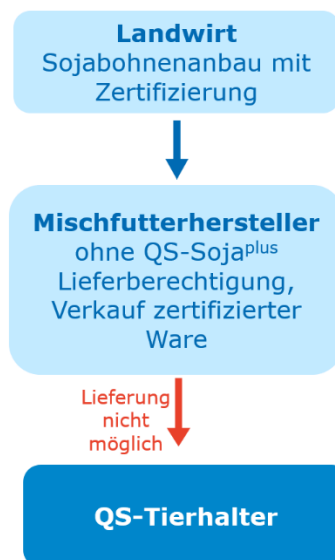
Fall 3b: Unverpackte Mischfutter



Fall 4

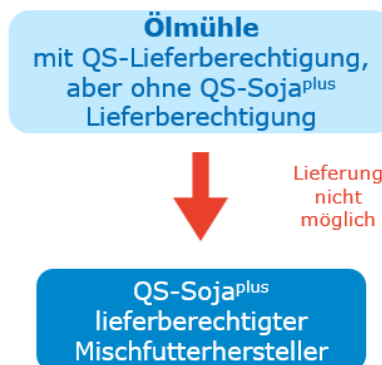


Fall 5



Die Lieferung zertifizierter Ware über nicht-zertifizierte Lieferanten ist nicht möglich. Zertifizierte Ware darf nur über zertifizierte Lieferanten geliefert werden.

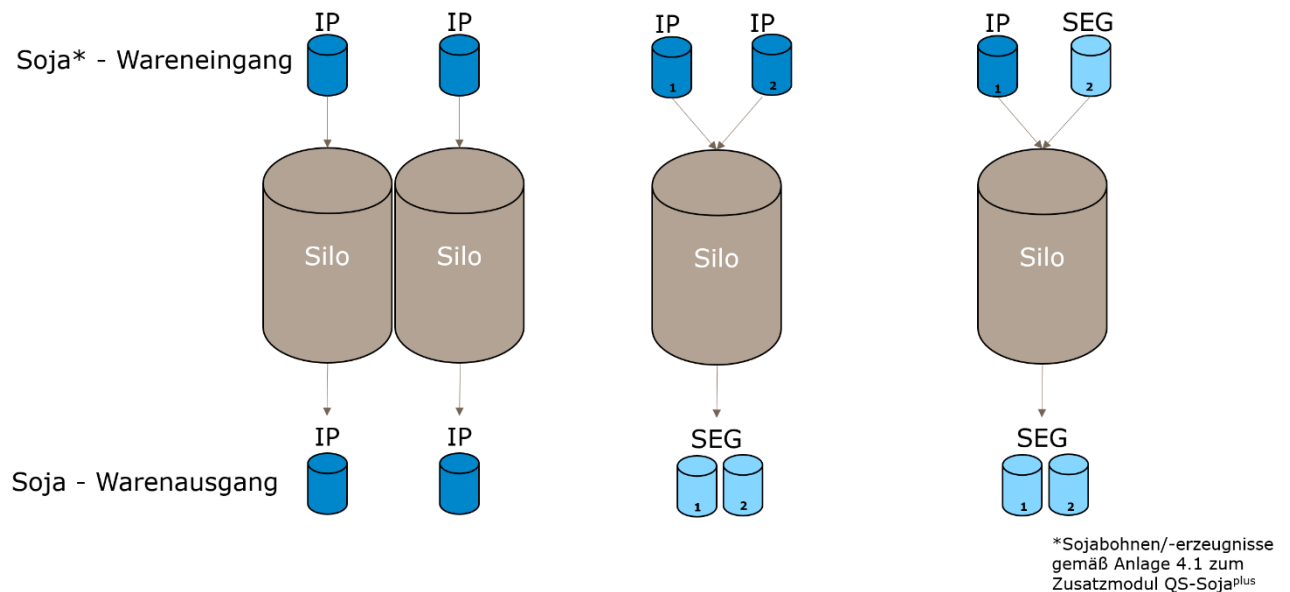
Fall 6



Anlage 2: Grafische Darstellung der Mischung von Lieferkettenmodellen Beispiel 1:

Das Lieferkettenmodell Identity Preserved (IP) setzt grundsätzlich eine chargengenaue physische Trennung von QS-Soja^{plus}-konformem und anderem Soja voraus.

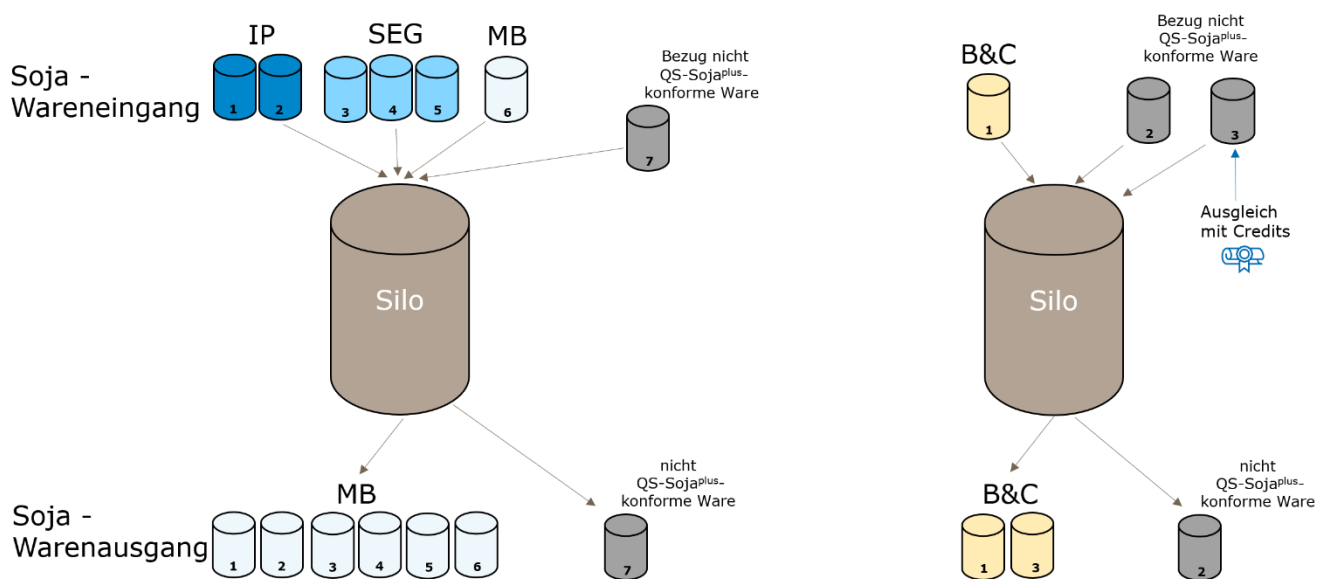
IP-zertifizierte Ware kann unter Aufgabe der Chargen-Rückverfolgbarkeit einer anderen Charge IP-Ware oder segregierter (SEG) Ware zugemischt werden und gilt dann im Warenausgang als segregiert. Das Lieferkettenmodell Segregation setzt grundsätzlich eine physische Trennung von SEG-zertifiziertem Soja und anderem Soja voraus.



Beispiel 2:

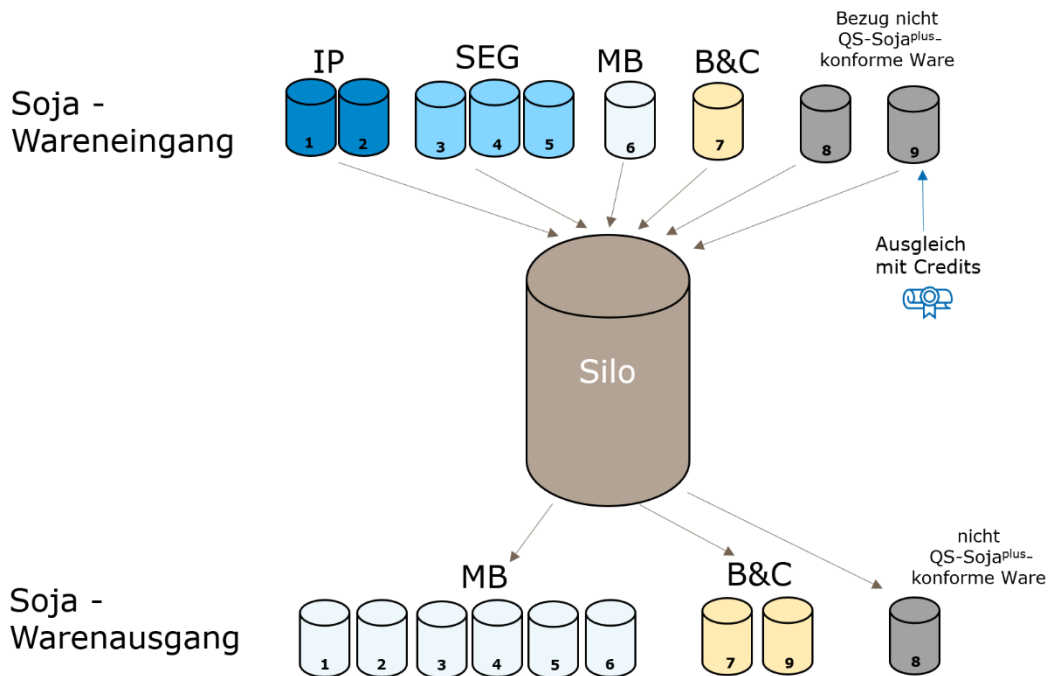
Bei der Massenbilanzierung (MB) ist die Vermischung von QS-Soja^{plus}-konformer Ware und anderer Ware möglich. Es gibt keine Anforderung an die physische Trennung der Ware. IP- und SEG-zertifizierte Ware kann unter Aufgabe der physischen Warentrennung MB-Ware zugemischt werden und gilt dann im Warenausgang als massenbilanziert (Downgrading).

Auch bei dem Lieferkettenmodell Book&Claim (B&C) gibt es keine Anforderung an die physische Trennung der Ware. Bereits mit Credits ausgeglichene Ware kann mit nicht QS-Sojaplast-konformer Ware gelagert werden. Die nicht QS-Soja^{plus}-konforme Ware kann vom Unternehmen selbst mit Credits ausgeglichen werden und als B&C QS-Soja^{plus} verkauft werden. Das nicht mit Credits ausgeglichene Soja darf nicht in das QS-System geliefert werden.



Beispiel 3:

Bei der Mischung von IP, SEG, MB, B&C und nicht QS-Soja^{plus}-konformer Ware, wird das IP- und SEG-Soja im Warenausgang zu MB-Soja. Soja, welches durch Credits ausgeglichen wurde oder von dem Unternehmen selbst ausgeglichen wird, wird im Warenausgang zu B&C Soja. MB-Soja kann nicht zu B&C Soja „downgegradet“ werden (oder umgekehrt).



Beispiel 4:

Alternativ zu der separaten Kennzeichnung von B&C und MB-Soja kann im Warenausgang angegeben werden, wie viel Prozent des Sojas in der gelieferten Partie MB bzw. B&C Soja ist.

